

Unabhängiger Steiermärkischer Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Allgemeine Empfehlung zum Thema „politische Teilhabe“

Der Steiermärkische Monitoringausschuss zur Überwachung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹ gibt gemäß § 53 StBHG² in Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung für Menschen mit Behinderung einschlägige Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung ab. Anlässlich der bevorstehenden Landtagswahl bezieht sich die vorliegende Empfehlung auf die Thematik der politischen Teilhabe und insbesondere auf die Umsetzung des aktiven Wahlrechts im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Art 29 UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) normiert:

„Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem*
- i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, barrierefrei und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;*

¹ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), BGBl III 155/2008 idGF.

² Gesetz vom 10. Februar 2004 über Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung (Steiermärkisches Behindertengesetz – StBHG), LGBl 26/2004 idGF.

- ii) *schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;*
- iii) *garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf ihren Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;*
- b) *aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem*
 - i) *die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;*
 - ii) *die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.“*

Damit wird Menschen mit Behinderungen die politische Gleichberechtigung garantiert und die Vertragsstaaten dazu verpflichtet sicherzustellen, dass diese ihr Wahlrecht umfassend wahrnehmen können. Das vorliegende Dokument geht in Hinblick auf die demnächst stattfindende Landtagswahl 2024 insbesondere auf die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein. Um Menschen mit Behinderungen die politische Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zu ermöglichen, ist es erforderlich, barrierefreie Wahlprozesse zu gewährleisten. Dies unter anderem durch Schulungen für Wahlbehörden und insbesondere auch durch die Zurverfügungstellung von barrierefreiem Wahlmaterial.³ Im September 2023 veröffentlichte der UN-Fachausschuss nach der sogenannten Staatenprüfung seine Handlungsempfehlungen (abschließende Bemerkungen)⁴ an den Staat Österreich, in welchen er in Bezug auf das aktive Wahlrecht feststellte, dass die diesbezüglichen Verfahren nicht umfassend zugänglich sind und daher dem Vertragsstaat empfiehlt „sicherzustellen, dass die Abstimmungs- und Wahlverfahren für Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt zugänglich sind, unter anderem durch die Schulung von Wahloffiziellen, Parteifunktionärinnen und -funktionären und Mitgliedern zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie die Bereitstellung entsprechender Materialien in

³ Vgl <<https://www.monitoringausschuss.at/aktuelles/zusammenfassung-der-handlungsempfehlungen/>> (abgerufen am 14.08.2024).

⁴ Siehe Veröffentlichung der deutschen Übersetzung auf der Homepage des Sozialministeriums <<https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/UN-Behindertenrechtskonvention.html>> (abgerufen am 14.08.2024).

barrierefrei zugänglichen Formaten wie Leichter Lesen, Einfaches Deutsch und Brailleschrift“⁵.

Fehlende barrierefreie Informationen sind ein wesentliches Kriterium, warum Menschen mit Behinderungen eine niedrigere Wahlbeteiligung aufweisen als Menschen ohne Behinderungen. Diese Erkenntnis wurde in einem umfassenden Forschungsbericht⁶ über die Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen des Forschungsbüros Menschenrechte gewonnen. Der Ausschuss möchte daher auf diesen bereits erarbeiteten Bericht Bezug nehmen und dabei die folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe iSd UN-BRK zitieren bzw empfehlen:

- *„Verfassen sämtlicher politischer Programme in einfacher Sprache.*
- *Leicht lesbare und gut verständliche Wahlzettel (zB versehen mit Bildern).*
- *Leicht verständliche Berichterstattung in den Medien bzw eigene Medien, die leicht verständliche Informationen aufbereiten.*
- *Übersetzung sämtlicher Gesetzestexte und Verordnungen in leicht verständlicher Sprache.*
- *Leicht lesbare und gut verständliche Aufbereitung von Informationen im Internet.*
- *Ausbau des Einsatzes von Technologien, um Informationen hörbar abrufen zu können (zB Vorleseprogramme, Bildbeschreibungprogramme).*
- *Verstärkter Ausbau und Zurverfügungstellung von Technologien, die den barrierefreien Gebrauch von Informationen erleichtern (zB personenbezogene Steuerungsprogramme, Computerprogramme für leichte Sprache, ergonomisch leicht handhabbare Technikutensilien).“⁷*

Des Weiteren ist es unerlässlich für die Wahlbeteiligung von Menschen mit Behinderungen, dafür zu sorgen, dass auch die organisatorischen Rahmenbedingungen im Sinne der Barrierefreiheit gewährleistet sind. Auch diesbezüglich empfiehlt der Steiermärkische Monitoringausschuss die Umsetzung der im Forschungsbericht vorgeschlagenen Maßnahmen:

- *„Leicht lesbare und gut verständliche Informationen zur Wahl und zum Wahlprozedere vor Ort seitens der Gemeinde/Behörden.*
- *Gewährleistung von Barrierefreiheit bei der Fahrt zum Wahllokal (zB Fahrtendienste) und beim Zugang ins Wahllokal.*
- *Barrierefreie Wahlkabinen, damit auch Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen ohne Problem ihre Wahlzettel ausfüllen können (unterschiedliche Höhe der Wahltische bzw höhenverstellbare Tische, unterfahrbare Tische für Rollstuhlfahrer/innen, ausreichend Licht, gut handhabbare Stifte)*
- *Geschulte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer, die die optimale Unterstützung vor Ort gewährleisten können.*
- *Leicht verständliche Beschilderung vor Ort.“*

⁵ Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Österreichs (28. September 2023), CRPD/C/AUT/CO/2-3, 15.

⁶ Siehe <<https://www.lebensgross.at/wp-content/uploads/2023/08/forschungsbericht-politische-teilhabe.pdf>> (abgerufen am 14.08.2024).

⁷ Siehe Forschungsbericht Politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, Mai 2018, 47.

In seiner Funktion als unabhängiger steiermärkischer Monitoringausschuss für Menschen mit Behinderungen wird der Ausschuss im Oktober dieses Jahres vor den Landtagswahlen eine öffentliche Sitzung zum Thema politische Teilhabe veranstalten. Dabei ist das Ziel dieser Veranstaltung eine Möglichkeit zur politischen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK zu gestalten, indem alle Teilnehmenden eine barrierefreie Gelegenheit (iSd Zugänglichkeit, Zusammenfassung durch Zeichenprotokoll und leichte Sprache, Gebärdensprach- und Schriftdolmetschung) erhalten, sich über die wahlwerbenden Parteien zu informieren und diesen Fragen zu stellen, um anschließend bei der Wahl ihr Wahlrecht dementsprechend selbstbestimmt ausüben zu können. Der Ausschuss möchte mit dieser öffentlichen Sitzung einen Weg aufzeigen, wie politische Teilhabe inklusiv gestaltet werden kann und regt dazu an, diese Veranstaltung als anschauliches Beispiel für künftige, barrierefreie Informationsveranstaltungen heranzuziehen.

Abschließend empfiehlt der Steiermärkische Monitoringausschuss im Hinblick auf die kommende Landtagswahl, die in dieser Empfehlung aufgezeigten Maßnahmen und Vorschläge umzusetzen und auf diesem Wege die „politische Teilhabe“ entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention einzuhalten.

Der Steiermärkische Monitoringausschuss

Graz, im September 2024